

Achtung: Formularfallen!

von Helga Conrad und Dr. Lars Winter, IHK

Jährlich fallen tausende Unternehmen auf Scheinrechnungen sowie Formularfallen herein und unterschreiben teure, unnütze Verträge mit zweifelhaften Anbietern. Die IHK arbeitet hier eng mit dem Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e. V. (DSW) zusammen. Wir sprachen mit Geschäftsführer Peter Solf.



12

__ Herr Solf, gibt es bei Ihrer Arbeit bestimmte Schwerpunkte?

Schon immer haben die so genannten Formularfallen bzw. deren Bekämpfung einen großen Teil unserer täglichen Arbeit ausgemacht. Im Prinzip geht es um Scheinrechnungen oder den Datenabgleich für Eintragungen in wertlose Verzeichnisse – natürlich mit nachfolgender Rechnung. Das Phänomen ist seit Jahrzehnten unter dem Begriff „Adressbuchswindel“ bekannt. Wir versuchen jetzt, stattdessen hierfür den besser passenden Begriff „Formularfallen“ zu etablieren. Es geht nicht nur um Adressbücher, sondern Verzeichnisse jeder Art: von klassischen Handelsregistereinträgen bis

zu Messeverzeichnissen, von Marken- und Patent- bis zu Steuernummerverzeichnissen. Gemeinsames Merkmal ist die Art der Kontaktaufnahme, nämlich auf dem schriftlichen Weg – per Formular. Andere Arten der Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen bezeichnen wir, je nach Art des zur Täuschung genutzten Kommunikationsmittels, z. B. als „Telefonfallen“. Ebenfalls ein weites Feld.

__ Zurück zu den Formularfallen: Beobachten Sie neue Tendenzen? Worauf sollte ein Unternehmer jetzt besonders achten?

Die Frage, die sich ein Unternehmer stellen sollte, ist die nach der Identität des Geschäftspartners. „Wer ist das, der mir eine Rechnung schickt oder mich zum Datenabgleich auffordert?“ In vielen Fällen – leider mit zunehmender Tendenz – bleibt die Identität des Formularversenders komplett im Dunkeln. Folgende Konstellationen gewinnen dabei immer mehr an Raum: Die angegebene Versenderadresse ist entweder identisch oder nahezu ähnlich zu derjenigen des lokalen Amtsgerichts. Dies gilt hauptsächlich in den Fällen, in denen sich der Versender hoheitlichen Anstrich gibt und die bereits erfolgte Handelsregistereintragung abrechnet. Dann beobachten wir

zunehmend Fälle, in denen gar keine Versenderadresse mehr angegeben wird. Jedenfalls dürften viele Bemühungen, die irrtümlich geleistete Zahlung zurückzuerhalten, scheitern. Gerade dann, wenn das angegebene Konto nicht in Deutschland unterhalten wird. Dies ist aber nicht auf den ersten Blick erkennbar. Deshalb müssen sich gerade Jungunternehmer darüber im Klaren sein, dass ein IBAN-Code, der mit dem Kürzel BG beginnt, auf ein Konto in Bulgarien verweist. Letztendlich geht es in diesen Fällen um Verschleierung mit der Intention, sich berechtigten Ansprüchen, sei es auf Rückzahlung oder aber Unterlassung, ganz bewusst zu entziehen.

__ Ist ein derartiges Verhalten nicht auch strafrechtlich relevant?

In der Tat kann man je nach Fall von einem Betrug ausgehen. Beim Betroffenen entsteht oft der täuschende Eindruck, er sei zur Zahlung verpflichtet, weil er es mit einer hoheitlichen Stelle zu tun hat. Gleiches gilt, wenn dem Betroffenen scheinbar unverbindlich oder mit Hinweis auf eine kostenlose Leistung Verträge untergeschoben werden, die über mehrere Jahre laufen und die wohlweislich nicht den Hinweis auf die vollen Kosten enthalten. Ob dann die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, zunächst gegen Unbekannt, letztlich zum Erfolg führen, steht auf einem anderen Blatt. Jedenfalls ist es in den letzten Jahren



„Rechnungen und Angebote genau prüfen“: Peter Solf leitet den DSW.



Kurz nicht aufgepasst, schon schnappt die Formularfalle zu: Dubiose Adressbuchverlage und Registereintragungen kosten Firmen viel Geld und Zeit.

Mahnungen unter Druck setzen, auch nicht durch Anwalts- oder Inkassoschreiben. Falls unklar ist, auf welche Auftragserteilung sich ein Versender bezieht: Lassen Sie sich den Vertrag zeigen! Wichtig: Bevor Sie selbst kostenauslösende Maßnahmen ergreifen und beispielsweise einen Anwalt beauftragen, warten Sie ab, ob tatsächlich gegen Sie geklagt wird oder ob Sie einen Mahnbescheid erhalten! Das passiert nämlich nur in den wenigsten Fällen.

__ Seit Jahren werden Unternehmer mit Formularen der GWE-Wirtschaftsinformationsgesellschaft konfrontiert. Wie ist da der Stand?

Der DSW führt gegen diese Firma ein umfangreiches Verfahren. Nach den zivilrechtlichen Unterlassungsurteilen ist es der GWE verboten, weitere Angebotsformulare zu versenden. Dies betrifft jedenfalls diejenigen, die Gegenstand der Verfahren waren. Was die Zulässigkeit der Mahntätigkeit der GWE betrifft, befinden wir uns momentan beim Bundesgerichtshof. Nach unserem Kenntnisstand ermittelt auch immer noch die zuständige Staatsanwaltschaft in Düsseldorf. ■

erfreulicherweise zu mehreren Verurteilungen gekommen, bei denen dann auch empfindliche Freiheitsstrafen verhängt wurden. Diese Verurteilungen betreffen den Bereich der Scheinrechnungen für Handelsregistereintragungen. In weiteren Fällen laufen noch umfangreiche Ermittlungen, teilweise auch gegen die Hintermänner derartiger Aussender.

__ Wie kommen die Betreiber an die Firmendaten ihrer Opfer?

Im Handelsregister werden Neueinträge und Veränderungen registriert. Diese Daten veröffentlichen die Gerichte im Internet. Sie werden dann abgegriffen, um die Betroffenen zur Zahlung aufzufordern. Jeder Unternehmer muss damit rechnen, auch in Zukunft mit seinen eigenen Daten – unter falscher Flagge – kostenpflichtig konfrontiert zu werden. Jede Form von veröffentlichtem Verzeichnis wird von Trittbrettfahrern ausgewertet. Ein Ende ist nicht in Sicht, selbst wenn das eigene Gewerbe schon lange aufgegeben wurde.

__ Welche Vorsichtsmaßnahmen können Unternehmer treffen?

Sämtliche Rechnungen auf Ihre Relevanz hin überprüfen! Falls irrtümlich gezahlt wurde oder ein Formular unterschrieben wurde: Fordern Sie Beträge zurück! Erklären Sie die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung! Lassen Sie sich nicht durch

Auf einen Blick: Formularfallen

Formularfallen sind vielfach geschickt gemacht. Vielfach nutzen die Absender die Eile der Adressaten aus bzw. wirken so, als habe der Adressat keine Wahl. Wer die folgenden Punkte beachtet, ist auf der sicheren Seite.

So können Sie sich schützen:

- Seien Sie misstrauisch, prüfen Sie den Absender und prüfen Sie genau, bevor Sie etwas unterschreiben oder Rechnungen überweisen!
- Warnen Sie Ihre Mitarbeiter.

Besteht wirklich Eintragungspflicht?

- Prüfen Sie, ob eine Anzeigenkorrektur, die ins Haus kommt, überhaupt von Ihnen beauftragt wurde!
- Lassen Sie sich am Telefon auf nichts ein. Fordern Sie Unterlagen an.

Was, wenn Sie unterschrieben haben?

- Fechten Sie den Vertrag an und kündigen Sie ihn zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Nur so verhindern Sie eine ungewollte, meist im Kleingedruckten versteckte, automatische Vertragsverlängerung.

- Versenden Sie aus Beweisgründen die Anfechtung und Kündigung per Einschreiben mit Rückschein.

Was geschieht nach Ihrer Anfechtung/Kündigung?

- Trotz einer erfolgten Anfechtung und Kündigung bestehen die Formularversender in der Regel mit Nachdruck auf Zahlung: Sie mahnen aggressiv und penetrant per Anwalts- und/oder Inkassobüroschreiben.
- Sie drohen gerichtliche Schritte an: Zahlungsklage, Mahnbescheid, Zwangsvollstreckung und Pfändung.
- Sie behaupten Schufa-Einträge zu veranlassen. Solche sind aber bei einer angefochtenen Forderung gar nicht erlaubt.

Müssen Sie bezahlen?

- Die Rechtslage ist stark vom Einzelfall abhängig und wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt. Oft werden die Drohungen aber nicht wahr gemacht.

Alle Infos: IHK, Helga Conrad, Tel. 0541 353-317 oder conrad@osna-brueck.ihk.de sowie www.osna-brueck.ihk24.de (Dok.-Nr. 5756) ■